

Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG)*

- Verfahrensregelungen - Stand: 02.09.2024 -

Nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 4 GenDG dürfen Ärzt:innen seit dem 1. Februar 2012 eine genetische Beratung nur durchführen, wenn sie über die in der Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) geforderte Qualifikation verfügen.

Am 6. Dezember 2023 ist die neue Fassung vom 17.11.2023 der von der GEKO am Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO-RL) über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG in Kraft getreten. Die Richtlinie regelt auf Basis des GenDG u. a. die Anforderungen an die Qualifikation zur genetischen Beratung.

Die Ärztekammer Berlin ist am 5. Dezember 2011 von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin beauftragt worden, die Qualifizierung nach § 7 Abs. 3 GenDG unter Beachtung der Vorgaben der GEKO-RL durchzuführen und hierzu die erforderlichen Regelungen zu fassen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb bzw. Nachweis der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nach § 7 Abs. 3 GenDG und GEKO-RL:

I. Qualifikationserwerb durch Weiterbildung

Folgende Weiterbildungsqualifikationen nach der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Berlin führen bereits aufgrund der jeweiligen Weiterbildungsinhalte zum Erwerb der folgenden Qualifikationen zur genetischen Beratung und berechtigen dazu, genetische Beratungen gemäß § 7 Abs. 3 GenDG durchzuführen:

Weiterbildungsqualifikation		Fachgebietsgrenzen
a.	Fachärzt:innen für Humangenetik	Keine
b.	Ärzt:innen mit Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik, sofern sie/er fortlaufend im gesamten Bereich der Medizin tätig war	Keine
C.	Fachärzt:innen mit Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik	Nur im eigenen Fachgebiet auf der Basis der WBO
d.	bei Facharztanerkennung auf Grundlage der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. September 2021: Fachärzt:innen aus dem Gebiet: a. Augenheilkunde b. Frauenheilkunde und Geburtshilfe c. Haut- und Geschlechtskrankheiten d. Innere Medizin e. Kinder- und Jugendmedizin f. Neurologie g. Urologie	Nur im eigenen Fachgebiet
	h. Fachärzt:innen mit der Zusatz-Weiterbildung:i. Hämostaseologie	

^{*} Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 4 G v. 4.5.2021 I 882

Seite 1 von 3



II. Qualifikationserwerb durch Fortbildung

für Fachärzt:innen, die die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nicht auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. September 2021 erlangt haben

Der Qualifikationsnachweis durch Fortbildung oder Wissenskontrolle gliedert sich in einen theoretischen und praktisch-kommunikativen Teil.

Nachweis des theoretischen Teils der Qualifikation durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme

- a. Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung <u>nur im vorgeburtlichen Kontext</u>: acht Fortbildungseinheiten umfassende Qualifizierungsmaßnahme (kleiner Kurs)
- b. "Umfassende Qualifikation" zur fachgebundenen genetischen Beratung:72 Fortbildungseinheiten umfassende Qualifizierungsmaßnahme (großer Kurs)

2. Nachweis des theoretischen Teils der Qualifikation durch eine bestandene Wissenskontrolle

Der Qualifikationserwerb durch Wissenskontrolle ist für Mitglieder der Ärztekammer Berlin nur über die Teilnahme an den von der Ärztekammer Berlin angebotenen Wissenskontrollterminen möglich. Eine von einer anderen Landesärztekammer abgenommene Wissenskontrolle erkennt die Ärztekammer Berlin bei Kammermitgliedern (sofern das Kammermitglied nicht über eine Doppeloder Mehrfachmitgliedschaft verfügt) nicht an.

<u>Zugangsvoraussetzung:</u> Nachweis von mindestens fünf Berufsjahren nach Anerkennung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt.

- a) Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung <u>nur im vorgeburtlichen Kontext</u>: kleine Wissenskontrolle
- b) "Umfassende" Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung: große Wissenskontrolle

3. Nachweis des praktisch-kommunikativen Teils der Qualifikation

- (1) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (auch: im vorgeburtlichen Kontext) gilt aufgrund äquivalenter Weiterbildungsinhalte gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin als nachgewiesen bei:
 - a) Facharztqualifikationen in der unmittelbaren Patientenversorgung
 - b) Facharztqualifikationen mit gemäß WBO obligatorischem Weiterbildungsteil in der unmittelbaren Patientenversorgung
 - c) Anerkennung als Praktische Ärztin/Praktischer Arzt
- (2) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (auch: im vorgeburtlichen Kontext) kann durch die absolvierte Fortbildung Psychosomatischen Grundversorgung (80 Stunden gemäß Curriculum der Bundesärztekammer) oder durch äquivalente Fortbildungen nachgewiesen werden.
- (3) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (auch: im vorgeburtlichen Kontext) kann durch ein von einem weiterbildungsbefugten Arzt



ausgestelltes Zeugnis, in dem mindestens 6 Monate Weiterbildungszeit in der unmittelbaren Patientenversorgung bescheinigt werden, nachgewiesen werden.

(4) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung kann durch praktische Übungen nachgewiesen werden. Dabei bedarf es für den Nachweis des praktisch-kommunikativen Teils im vorgeburtlichen Kontext 5 praktischer Übungen und für den Nachweis der "umfassenden" Qualifikation 10 praktischer Übungen.

III. Qualifikationsbescheinigung für die fachgebundene genetische Beratung

Ärzt:innen, die Ihre Facharztanerkennung auf Grundlage der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. September 2021 in Gebieten erhalten haben, in denen die fachgebundene genetische Beratung Teil der Facharztweiterbildung ist, weisen ihre Qualifikation durch ihre Facharztanerkennungsurkunde nach.

Ansonsten kann die Qualifizierung zur fachgebundenen genetischen Beratung nach § 7 Abs. 3 GenDG gegenüber Dritten nur durch eine von der Ärztekammer Berlin ausgestellte Qualifikationsbescheinigung nachgewiesen werden.

IV. Anerkennung externer Qualifikationsnachweise

Sofern Mitglieder anderer Landesärztekammern bei einem Wechsel in den Kammerbereich der Ärztekammer Berlin die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch eine entsprechende Facharztanerkennung oder über eine von einer anderen Landesärztekammer abgenommenen Wissenskontrolle erworben haben, ist die hierdurch erworbene Qualifikation auch in Berlin gültig. Der entsprechende Nachweis gegenüber der Ärztekammer Berlin muss nur auf Nachfrage erfolgen. Das Gleiche gilt bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen (Kurse), die entweder durch eine andere Landesärztekammer durchgeführt oder von dieser anerkannt worden sind.

V. Durchführung der Wissenskontrolle

- (1) Die Wissenskontrollen (kleine und große Wissenskontrolle) zum Nachweis des theoretischen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung werden von der Ärzteammer Berlin durchgeführt. An den Wissenskontrollen der Ärztekammer Berlin können ausschließlich Kammerangehörige teilnehmen.
- (2) Die Wissenskontrollen werden schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Bei der Prüfung dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Während der Durchführung der Wissenskontrollen sind alle elektronischen Geräte auszuschalten. Das Verwenden von Hilfsmitteln oder der begründete Verdacht, dass Hilfsmittel benutzt worden sind, führt zum Nichtbestehen der Wissenskontrolle.
- (3) Zum Nachweis des theoretischen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung umfasst die Wissenskontrolle 20 Fragen, von denen fünf fachspezifisch sind.
- (4) Zum Nachweis des theoretischen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext umfasst die Wissenskontrolle 10 fachspezifische Fragen.
- (5) Zum Bestehen der Wissenskontrolle müssen 60% der Fragen richtig beantwortet werden. Über die bestandene Wissenskontrolle wird eine Bescheinigung erteilt. Bei Nichtbestehen erhält der Kammerangehörige hierüber eine Mitteilung der Ärztekammer. Die Wissenskontrolle kann wiederholt werden.